

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebkübler, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zukerwaren-, Schokol.-jen- u. Keksinustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal M.R. 2

Erscheint jeden Donnerstag. Redaktionsschluss Montag morgen 10 Uhr.

Insertionspreis pro dreigepaltene Zeitzeile 30 Pf., für die Zehnseiten 30 Pf.

Beseitigung der Nacharbeit im Österreich?

Nachdem seit einiger Zeit auch in Ungarn die Nacharbeit im Bäckergewerbe beseitigt worden ist, haben unsere organisierten Kollegen in Österreich nicht geruht, um auf dieser Bahn ihre Regierung auch ein Stück weiter vorwärts zu schicken. Mitte August fand im Handelsministerium eine Befragung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmern des Bäckergewerbes statt. Zu dieser Konferenz war vom Vorsitzenden unseres deutsches Bäcker- und Konditorenverbandes, Kollegen Altmann, ein Gutachten über die Wirkungen des Verbotes der Nacharbeit im Bäckergewerbe in Deutschland eingelaufen.

Die Vertreter aller Richtungen der österreichischen Arbeiterorganisationen erklärten sich ohne Unterschied für die Beseitigung der Nacharbeit, ebenso mehrere Vertreter des Kleinhandwerks im Bäckerberufe. Gegen die Abschaffung der Nacharbeit haben sich nur einige Jänsler sowie die Vertreter zweier Brotfabriken ausgesprochen, darunter natürlich der dort bekannte „Sozialpolitiker“ Mendel. Die „Hammerbotwaffe“ bei Wien, eine Arbeitergründung, erklärten sich für die Abschaffung der Nacharbeit; doch verlangten sie von der Regierung auch gleich eine Erklärung darüber, ob Nacharbeit für ständig oder nur für die Kriegsdauerkeitigt werden. Ganz besonders interessant und wichtig ist, daß die Vertreter des Zentralverbandes der Genossenschaften, trotzdem sie vor einigen Tagen noch die schroffen Gegner der Beseitigung der Nacharbeit waren, bei der Enquete für die Beseitigung eingetreten sind. Unter „Genossenschaften“ sind hier die Gruppierungen der Bäckermeister zu verstehen, nicht etwa die konsumgenossenschaften. Letztere waren in Österreich gleich so vernünftig und traten mit für die Beseitigung der Nacharbeit ein.

Die Handlung der Vertreter des Zentralverbandes der Genossenschaften ist darauf zurückzuführen, daß mittlerweile die Provinzgenossenschaften in der Frage Stellung genommen und sich in ihrer überwiegenden Mehrheit für die Beseitigung ausgesprochen haben. So haben sich zum Beispiel die niederösterreichischen Genossenschaften mit 16 gegen zwei Stimmen für die Abschaffung erklärt. Infolgedessen mußten nun auch die Herren der Wiener Genossenschaft bei der Enquete für die Beseitigung eintreten, trotzdem sie persönlich nicht dafür sind. Nachdem die Dinge so stehen, haben sie sich auch bereits mit einem gänzlichen Verbot der Nacharbeit in Friedenszeiten abgefunden; denn Herr Eiles, Obmann des Wiener Bäckermeisterverbandes, erklärte sogar auf der Wiener Versammlung „und wenn sie nach dem Kriege nicht mehr kommt, brauchen wir keine Tränen mehr zu weinen“. Es hat sich also auch hier trotz der Schwierigkeiten die Vernunft durchgesetzt, und wir hoffen, daß, wenn das Verbot kommt, die Nacharbeit für dauernd beseitigt werden wird. Es wird von den Verhandlungen, die mit der Kriegsgetreideversorgungsanstalt wegen der laufenden Mehrlizenzen geführt werden, abhängen, ob die Regierung sich zu dem Verbot entschließt. Doch sprechen alle Anzeichen dafür, daß sie die Verordnung binnen Kurzem publizieren dürfte.

Sobald das Verbot in Österreich kommt, werden wir ausführlich darüber berichten. Hoffen wir, daß der Zeitpunkt bald eintreffen, wo wir wenigstens auf dem Gebiete des Nachbackverbotes von einem greinten „Mittteleuropa“ reden können.

Die Ursachen der gegenwärtigen Bäckernappheit.

Einen interessanten Beitrag zu der Frage, auf welche Ursachen die gegenwärtige Bäckernappheit zurückzuführen sei, liefert Bruno Brudner in einer länglich bei B. Parey, Berlin 1916, erschienenen Schrift: „Bäcker und Bäckerrübenbau im Weltkrieg“. Obwohl es sich um eine ziemlich ausgesprochene agrarische Verteidigungsschrift handelt, kann man dem Werke Objektivität und Sachkenntnis nicht abnehmen. Brudner sieht die Hauptursache der jetzigen Bäckernappheit in der falschen Regierungspolitik in der Bäckerfrage, die erst zum Teil als solche erkannt und zugunsten einer besseren verlassen wurde.

Bei ihrer ursprünglichen Stellungnahme zum Bäckerrübenbau vergaß die Regierung die sehr wichtige Tatsache, daß keine sonstige Frucht soviel Nährwerteinheiten aus dem Hektar heraustrahlt wie die Bäckerrübe. Der Durchschnittsertrag vom Hektar ist nämlich in Doppelzentnern:

	Hektar	Eintw.
Bei Bäckerrüben	76,71	3,51
„ Weizen	23,32	2,26
„ Roggen	19,18	1,90
„ Gerste	20,91	1,41
„ Kartoffeln	28,64	0,48
„ Biesenheu	13,18	1,61
„ Hafer	16,76	1,67

Da wir jetzt überhaupt Mangel an Nährstoffen leiden, so müßte aus dieser Sichtweise allein schon die Bevorzugung des Rübenbaus folgen. Statt die mit Rüben bebauten Flächen einzuschränken, wie es die Regierung den Bauern empfahl und durch die Höchstpreispolitik nahelegte, hätte man diese Fläche lieber ausdehnen sollen. Von dem Getreidertrag werden etwa 4650 Einheiten der menschlichen Ernährung und 448 (pro Hektar) Einheiten der tierischen Ernährung in Form von Melasse, Trockenschmalz und Grünfutter zugeführt. Allein als Futtermittel liefert die Rübe pro Hektar mehr Nährwert als die meisten andern Pflanzen, doppelt so viel wie Biesenheu. Und dazu kommt dann noch der Ertrag an Bäcker in Höhe von 46 bis 47 Doppelzentnern. Wenn wir also auch zu Beginn des Krieges zunächst einen Bäckerüberfluß hatten, der aber sehr wohl dazu dienen könnte, den Fettmangel auszugleichen, so hatten wir doch von Anfang an Futtermangel. Daraus läßt sich ermessen, wie verhängnisvoll es war, die Rübenfläche für Süßen von 648 710 Hektar in 1914 auf 367 028 Hektar in 1915 zu verringern. Es erscheint fast unglaublich, daß sogar der preußische Landwirtschaftsminister vor dem Rübenbau warnen zu müssen glaubte. Nach der Verordnung vom 4. März 1915 brauchten die Rübenbauern nur noch 75 p.M. der mit den Bäckerfabriken vereinbarten Rübenmenge zu liefern. Als positiver Nutzen zur Aufgabe des Rübenbaus und seines Erfolges durch den Getreidebau diente dabei die Höchstpreispolitik, die den Rübenbau gegenüber dem Getreidebau unrentabel erscheinen ließ, als negativer die Beschlagnahme der Schnitzel und zuckerhaltigen Futtermittel und deren Verteilung pro Kopf des gehaltenen Vieches. Denn da die Rübenbauern pro Hektar mehr Vieh zu halten pflegten als die andern Landwirte und ihre ganze Viehwirtschaft auf die Verwertung der Abfälle aus der Bäckerfabrikation ausgebaut war, so mußte sie diese Entzichtung des wichtigen Futtermittels besonders hart treffen und sie veranlassen, sich entweder dem beim Verkaufe günstigeren Getreidebau oder dem Bau von nicht mit Beschlagnahme bedrohten andern Futtermitteln zuwenden. Infolgedessen gingen uns 1915 rund 10,85 p.M. gutes Rübenfutter verloren, die wir so dringend nötig zur Aufrechterhaltung unserer Fleisch- und Milchproduktion gebraucht hätten.

So hat die Bäckerpolitik unserer Regierung uns nicht nur eine Bäckernappheit beschert, sondern auch Fleisch-, Milch- und Butterknappmach gemacht und verteuert. Die Verordnung vom 10. Dezember 1915 gab die seitherigen Errüttler in der Regierungspolitik ziemlich offen zu. Es wurde in ihr den rübenbauenden Landwirten empfohlen, möglichst ein Fünftel bis ein Viertel mehr an Grundfläche mit Rüben zu bebauen als bisher. Der Grundpreis der Rüben wurde pro Quintal um 45 % erhöht. Wenn dies natürlich auch eine Erhöhung des Bäckerpreises um etwa 3 % pro Pfund noch sich ziehen muß, so war ein solches Zugeständnis doch notwendig, nachdem durch die Festsetzung sehr vorteilhafter Höchstpreise für Getreide der Getreidebau so viel rentabler gemacht worden war als der Rübenbau. Beide Fruchtsorten sind nun mehr geldlich gleichgestellt. Anfang auf die Beschlagnahme wird angegeben, daß diese „Vorend“ gewirkt hätte und versprochen, daß 1916 nicht

mehr beschlagnahmt werden soll als 1915. Eine richtige Konsequenz wäre es freilich gewesen, auf eine Beschlagnahme überhaupt zu verzichten. Dann wäre man auch vielleicht mit einer geringen Erhöhung des Rübenpreises ausgekommen, da die Küssicht auf einen reichen Butterertrag, der wiederum reiche Einnahme für Milch, Butter und Fleisch versprach, ein genügender Anreiz für den Vieh haltenden Bauern gewesen wäre, wieder mehr Rüben statt Korn zu erzeugen.

Neue Höchstpreise für alle Getreidearten.

Die bisherigen Verordnungen des Bundesrates über die Höchstpreise für Brotgetreide, sowie für Hafer und Gerste, sind außer Kraft gesetzt worden. Die Gestaltung der Preise liegt jetzt in den Händen des Kriegernährungsamtes. Dieses hat die bisherigen Preise beibehalten lassen, aber der Reichsgetreidestelle die Vollmacht erteilt, bis zum 15. Dezember 1916 eine Druschramie bis zum Betrage von M. 20 pro Tonne zu zahlen, um die nötigen Getreidevorräte schneller zu erlangen. Vom 1. April 1917 ab sollen die bisher gelindenden Preise um M. 15 für die Tonne herabgesetzt werden, damit die Landwirte die Vorräte bis dahin möglichst zur Ablieferung bringen. Es soll ausgeschlossen sein, daß diese Druschramie länger als bis zum 15. Dezember gezahlt wird, und im übrigen ist die Preisregelung für das neue Wirtschaftsjahr eine endgültige, so daß eine weitere Erhöhung nicht in Frage kommt. Auch für Gerste und Hafer bleibt der zunächst geltende Höchstpreis bestehen. Er beträgt M. 300 für die Tonne, während die Druschramie in sich ein und soll später herabgesetzt werden. Bei Gerste soll er bis zum 30. August, bei Hafer bis zum 30. September bestehen bleiben; bei Gerste wird er für die Zeit vom 1. bis 15. September auf M. 280 festgesetzt; noch dieser Zeit wird der Preis für Gerste wie Hafer bis zur Erreichung des endgültigen Höchstpreises, der sich nach dem Ausfall der Ernte richtet, fallen. Auch die übrigen Höchstpreisverordnungen des Kriegernährungsamtes passen sich den bisher gelindenden Vorschriften an; die Leihgebühr für Säde wird allerdings beträchtlich erhöht werden, wenn die Rücklieferung verzögert wird. Wir bringen nachstehend die Verordnung, die vom 24. Juli datiert ist, im Wortlaut:

Auf Grund der Beschränkung über Kriegsnahmen zur Sicherung der Brotzählerung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 401), wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischen Roggens darf beim Verkaufe durch den Erzeuger, soweit er bis zum 31. März 1917 einschließlich zu liefern ist, nicht übersteigen in:

Norden	M. 230	Hamburg	M. 225
Berlin	220	Hannover	225
Braunschweig	225	Kiel	225
Bremen	225	Königsberg i. Pr.	215
Breslau	215	Leipzig	220
Bromberg	215	Magdeburg	220
Cassel	225	Mannheim	230
Cöln	230	München	230
Danzig	215	Posen	215
Dortmund	230	Rosiel	220
Dresden	220	Saarbrücken	230
Duisburg	230	Schwerin i. M.	220
Emden	225	Stettin	220
Furt	225	Straßburg i. E.	230
Frankfurt a. M.	230	Stuttgart	230
Gleiwitz	215	Zwickau	225

Nach dem 31. März 1917 ermöglichen sich die Höchstpreise um M. 15.

§ 2. Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist M. 40 höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen. Spelt (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn gelten als Weizen im Sinne dieser Verordnung.

§ 3. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Mit für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmt, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Landesteile, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Berichter und hat er zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Witwenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten, dann erhält die Witwe nach § 1252 der Reichsversicherungsordnung Witwenrente oder Witwengeld, Waisenrente und Waisenaussteuer.

§ 1253 der Reichsversicherungsordnung bestimmt aber: Länger als auf ein Jahr rückwärts vom Tage des Eingangs des Antrages gerechnet wird keine Rente gezahlt, sofern nicht der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert worden ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Der Antrag ist in diesem Falle binnen drei Monaten zu stellen, nachdem das Hindernis weggefallen ist.

Für das Witwengeld bestimmt § 1200 der Reichsversicherungsordnung: Der Anspruch auf das Witwengeld verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Gemahnen geltend gemacht wird.

Der Krieg hat diesen zwei Paragraphen große Bedeutung verschafft, besonders in den vielen Fällen, wo die Kriegerfrauen benachrichtigt wurden, ihr Mann sei als "vermisst" zu betrachten. Da jede Frau immer noch Hoffnung hatte, daß der Mann doch noch lebt, dachte doch keine Frau daran, jetzt schon das Witwengeld oder Renten zu beantragen, obwohl in der Presse dazu aufgefordert wurde. Stellte sich dann später heraus, daß der als vermisst gemeldete Mann seit länger als Jahresfrist tot ist, war es der Witwe nicht mehr möglich, nach § 1200 rechtzeitig den Antrag auf Witwengeld zu stellen. Auch konnte auf diese Weise nach § 1252 ein Teil der Witwen- und Waisenrente verloren gehen. Diese Benachteiligung der Frauen wird durch die eingangs erwähnte, hier folgende Verordnung abgewehrt:

§ 1. Wenn der Versicherte als Angehöriger der beauftragten Macht des Deutschen Reiches oder eines mit ihm verbündeten oder besiegelten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuches) und vor der Feststellung seines Todes während des Krieges vermisst gewesen ist, gilt der Berechtigte im Sinne des § 1253 der Reichsversicherungsordnung als verhindert, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Das Hindernis gilt als weggefallen:

- a) mit dem Schluß des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist;
- b) wenn aber vorher der Tod des Versicherten in das Sterberegister eingetragen wird, mit dem Tage dieser Eintragung und, wenn vorher der Versicherte für tot erklärt wird, mit dem Tage, an dem das die Todeserklärung ausprechende Urteil ergeht.

Kommen beide Tage (unter b) in Frage, so ist der jüngere maßgebend.

Das Vorstehende gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur beauftragten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

Das oben im § 1 Gesagte bezieht sich auf das Witwengeld (§ 1200 der Reichsversicherungsordnung).

Ist eine Witwe innerhalb der letzten drei Monate der vorliegenden oder der im § 1200 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Frist infolge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Antrag auf das Witwengeld zu stellen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Lauf von drei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.

Siebt ein Versicherer über ein zum Bezug einer Hinterbliebenrente oder eines Witwengeldes Berechtigter, ohne einen Anspruch erhoben zu haben, und ist er an der Erhebung durch Kriegsverhältnisse verhindert gewesen, so sind zur Befriedigung des Anspruchs und zum Bezug der auf die Zeit bis zum Todestag entfallenden Beiträge nacheinander berechtigt der Ehemalige, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Eind Ansprüche nach dem 31. Juli 1914 abgelehnt worden, so hat sie die Versicherungsanstalt noch einmal zu prüfen. Führt diese Prüfung zu einem für den Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu ertheilen.

Unter welchen Voraussetzungen Witwenrente, Witwengeld, Waisenrente und Waisenaussteuer gewährt wird, erfährt

durch die napoleonische Ära hervergerufene schlechte wirtschaftliche Lage entgegen, dann aber brach sich die Entwicklung Margrafs vollends Bahn, und heute ist Deutschland das einzige Ruherland der Welt. Aus den alten ehemaligen Zuckerrübenreichen haben sich heute große Zuckerfabriken entwickelt, die mit Millionen Wert Kapital arbeiten. Im Jahre 1893/94 hat die Rübengussfabrikation zum ersten Male die Rohrzuckerproduktion überschritten, und hat der Rübenguss seit dieser Zeit in steigendem Maße die Spitze gehalten. Die deutsche Landwirtschaft hat die Zukunft der Zuckerrübe zu einer hohen Vollkommenheit gebracht. So daß hieraus zu einem erheblichen Teile die großen Erfolge der deutschen Zuckerindustrie beruhen. Die Aussaat der Zuckerrübe, von der es zahlreiche Sorten gibt, erfolgt Ende März oder Anfang April, so daß nach einer 25 bis 30 Wochen währenden Vegetationszeit etwa Ende September mit der Rübenernte begonnen werden kann. Eine gute Zuckerrübe soll einen möglichst großen Gehalt an Zucker, etwa 18 bis 20 % enthalten, anderseits möglichst wenig Rübenzucker, das heißt, Einweißstoffe, Salze und andere die Zuckererzeugung störende Substanzen. Als Hauptgebiet für den Anbau der Zuckerrübe hat die Magdeburger Ebene zu gelten; es folgen dann Sachsen, Braunschweig, Niedersachsen und die Umgegend von Leipzig mit Merseburg, Lübeck und Döbeln. In Österreich rüben die Mittelpunkte der Zuckerindustrie Böhmen und Mähren; in Frankreich bei der Zuckerindustrie in den nördlichen Departements ihrer Elsass, und zwar hat die Stadt Lille als Mittelpunkt zu rechnen. Auch Holland und Belgien haben in den letzten Jahren, ebenso Amerika eine Zuckerindustrie zur Entwicklung gebracht. Aufgrund bezüglich seit längster Zeit eine ziemlich bedeutende Zuckerindustrie. Aus wirtschaftlichen Gründen wegen der französischen Annexionen mußte man in der Nähe von Zuckerfabriken ersiedeln. Vorderseite in der Nähe dieser Fabriken wird es schwierig, um Rübenbestände wie beschaffen zu können.

Jede Frau in dem Arbeiterssekretariat oder, wo ein solches nicht besteht, im Versicherungsamt.

Über Zuschüsse zu Hinterbliebenen-Renten teilt die von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt herausgegebene "Korrespondenz für Kriegswohlfahrtspflege" jetzt noch mit:

Die Hinterbliebenen der Mannschaften der Unteroffiziere, bei denen ein gesetzliches Recht auf Renten zusteht, deren Rente aber nicht ausreicht, oder auch für solche, die keinen Anspruch auf Renten haben, können Zuwendungen aus dem Fonds zum Ausgleich von Härten (Kapitel 84a, Nachtrag zum Reichshaushaltsgesetz) und aus dem Pensionsfonds des Kriegsministeriums (Kapitel 74) erhalten. Der erstgenannte Fonds kommt zur Verwendung bei rentenberechtigten Personen, also bei den Witwen und Waisen der Kriegsteilnehmer, deren Rente dem Arbeitseinkommen des Gefallenen in keiner Weise entspricht. Bei der Antragstellung muß ein früheres Arbeitseinkommen des Gefallenen in Höhe von mehr als M. 1500 nachgewiesen werden. Außerdem können Witwen und Waisen berücksichtigt werden, deren Männer beziehungswise Väter als Offizierstellvertreter noch vor der bevorstehenden Beförderung zum Leutnant gefallen sind. Unter den Nichtrentenberechtigten können den schuldblos geschiedenen Ehefrauen, die die Kriegsteilnehmer zu unterhalten verpflichtet waren, den unehelichen Kriegerfrauen, den Stiefschwestern und vorehelichen Kindern aus erster

Von Einzelzahlern der Hauptkasse: C. B. Schles M. — 50, A. G. Wismar 10.

Für "Geschichte der Bäcker- und Konditorenbewegung": Bremerhaven 16,7, Darmstadt 3.

Mit der Hauptkasse registrieren für Juli: Amberg, Bad Reichenhall, Coburg, Danzig, Dessau, Kaiserslautern, Spremberg und Straubing.

Abrechnung ohne Geld gesandt: Zwidau.

Der Hauptkassierer. O. Freytag.

Sterbetafel.

Frankfurt a. M. Jean Storstädt, Bäcker, 51 Jahre alt, gestorben am 12. August an den Folgen eines Brandinfalles.

Kriegsverluste des Verbandes.

Bezirk Bremen. Richard Hultsch (Blütringen), seiner Verwundung erlegen. (Nicht Kultsch, wie in Nr. 32, auch im Nachruf der Zahlstelle, berichtet wurde.)

Ernst Tegtmeier, gefallen.

Bezirk Dresden. Rudolf Junntag, Schokoladenarbeiter, 20 Jahre alt, gefallen.

Bezirk Frankfurt a. M. Ludwig Hein, Bäckershilfsarbeiter, 31 Jahre alt, gefallen am 1. August.

Bezirk Hamburg-Altona meldet als gefallen:

Franz Ordnung, 33 Jahre alt, im Juli;

Willi Krohn, 30 Jahre alt, im Juli;

Walter Möller, 28 Jahre alt, am 18. Juli.

Bezirk Kiel. Hermann Schröder (Grabow i. M.), gefallen am 15. Juli.

Bezirk Leipzig. Hermann Rudolf, gefallen.

Ehre ihrem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks.

Zeuungszulagen in Genossenschaftsbäckereien.

Der Konsumverein in Forst i. d. L. hat den Beschäftigten eine Zeuerungszulage am 1. August zugestanden, und zwar an männliche Angestellte pro Woche M. 2, an weibliche M. 1.

Sozialpolitisches.

Rechtliches für Kriegsteilnehmer und deren Angehörige.

1. Haben versicherte Heeresangehörige unentgeltliche Krankenheine zu erhalten?

Trotzdem bereits durch Erlass im Jahre 1915 die Militärärzte Anweisung erhalten hatten, daß auf Grund versicherter franker Heeresangehöriger die Krankenheine unentgeltlich auszustellen sind, traten vielfach für Kriegsteilnehmer und dessen Angehörigen hierin Unannehmlichkeiten zutage. Dieserhalb hat nun unter dem 14. Juni 1916 die Medizinalabteilung des preußischen Kriegsministeriums dem Provinzialverbände der sächsischen Ortsfrankensäfte auf Anfrage infolge vieler Streifälle der Heeresangehörigen mitgeteilt, daß der obenerwähnte Erlass vom 15. September 1915 auch heute noch Geltung hätte, das heißt, den Heeresangehörigen unentgeltliche Krankenheine zu liefern seien. Entgegen gesetzte Handlungen der Militärärzte gegenüber den erkrankten versicherten Heeresangehörigen — wo also für Krankenheine ausfüllung Bezahlung verlangt werden sollte — sind hiernach unter Kenntnis und Anwendung des Arztes und des Truppenteils der Medizinalabteilung des Kriegsministeriums mitzuteilen, so daß Abhilfe angeordnet werden könnte. Gewiß dürfte dieser erneute Hinweis für die versicherten Frankenangehörigen und deren Familien die erwartete Klarung bringen, die anscheinend bei vielen Militärärzten infolge vorgekommener Differenzen mit den erwähnten Heeresangehörigen nicht vorhanden gewesen ist. Dieserhalb wollen die eventuell Betroffenen und deren Angehörigen vorstehende rechtlichen Erläuterungen im eigenen Interesse beachten und sich auf die genannten Anweisungen und Erlassen erforderlichfalls beziehen.

2. Ist die Wochenhilfe bei Geburt-, Früh- und Totgebärunten zu gewähren?

In dieser Frage sind unter den Wöchnerinnen, Frankensäfzenverwaltung und den Aufsichtsinstanzen häufig Meinungsverschiedenheiten zu verzeichnen, obwohl durch Bescheid des preußischen Ministers des Innern teilweise Klärung erfolgt sein dürfte. Es soll noch der Bekanntmachung vom 23. April 1916 nicht angenommen werden, daß jede Geburtsfalle der Niederkunft gleich zu achten ist und die Wochenhilfe zu gewähren wäre. Vielmehr soll die Entscheidung darüber, in welchem Grade Früh- und Totgebärunten dem Regelrechten Geburtsatze gleich zu stellen wären, in strittigen Fällen den Spruchinstanzen überlassen bleiben. Natürlich soll bei diesen Entscheidungen davon ausgegangen werden, daß als Entbindung nach der vorerwähnten Bekanntmachung des Gebären eines lebenden Kindes, selbst wenn es nicht lebensfähig oder wenn es eine Frühgeburt gewesen wäre, sowie das Gebären eines ausgetragenen toten Kindes zu gelten habe. Allerdings soll dagegen der Abgang der Frucht vor der vollen Reife nur dann als Entbindung angesehen werden, wenn der Tod des Kindes erst unmittelbar vor oder während der Entbindung erfolgt. Eine Niederkunft würde also zum Beispiel nicht als Entbindung angesehen, respektive gelten können, wenn im vierten oder fünften Monat der Schwangerschaft die Frucht abgestorben, dies nicht aufgetragen war. In solchen Fällen wäre also von den Wöchnerinnen keine Wochenhilfe zu be-

Verbandsnachrichten.

Schauung des Verbandsvorstandes.

Duitung.

Vom 14. bis 19. August gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beträge ein:

für Juli: Mannheim A. 201,22, Mainz 83,40, Solingen 46,96, Lürrach 28,58, Waldenburg 33,25, Görlitz 33,52, Hof a. d. S. 9,50, Lübeck 197,19, Düsseldorf 107,76, Herford 242,32, Striegau 11,80, Hamburg 73,25, Erfurt 58,19, Regensburg 110,04, Weisenfeld 24,15, Remscheid 33,35, Friedland 16,60, Braunschweig 131,06, Rosenheim 55,67, Apolda 43,50, Brandenburg 51,52, Sonneberg 52,05, Bielefeld 204,80, Gießen 234,70, Breslau 313,16, Königsberg 65,50, Meißen 25,45, Weismain 15,25, Horn a. d. S. 12,50, Bremervörde 88,04, Oldenburg 24,25, Döbeln 27,05, Leipzig-Löbtau 55,25, Bamberg 38,15, Fürth 30,05, Wiesbaden 251,98, Lübeck 17,78, Lüneburg 5,31, Nürnberg 729,30, Münchberg 58,80, Herford 25,72, Lübeck 22,50, Hanau 8,25, Bielefeld 32,16, Kiel 24,25, Freiburg 99,45, Halberstadt 22,13.

ansprüchen möglich, sondern diese könnten nur bei Selbstversicherung in einer Krankenklasse die Ansprüche auf Krankenhilfe geltend machen. Sind diese auch im späteren Falle nicht selbst in einer Krankenklasse versichert, so ist auch der Anspruch auf Krankenhilfe nicht gegeben. — Diese rechtlichen Erklärungen mögen deshalb bei Anspruchserörterung auf Krankenhilfe bei Fehl-, Früh- und Totgeburten bedacht werden.

R. V.

Die Volksfürsorge im Weltkrieg. Mit den schönsten Ausichten auf eine rasche und glänzende Entwicklung war die Gesellschaft in ihr erstes volles Betriebsjahr (1914) eingetreten. In den ersten sieben Monaten des Jahres bis zum Ausbruch des Krieges waren 98 561 neue Anträge eingegangen, durch die M. 18 617 218 versichert wurden. Naturgemäß hat der Krieg mit seinen vielen Einberufungen Störungen und der durch ihn bedingten geschäftlichen Unsicherheit diese Entwicklung stark beeinträchtigt, so daß in den ersten sieben Monaten des Kriegsjahrs 1915 nur 6338 neue Anträge mit M. 1 335 229 Versicherungssumme eingegangen sind. Im laufenden Jahre 1916 ist jedoch eine erhebliche Steigerung des Neugeschäfts zu konstatieren. Es wurden im ganzen bis zum 31. Juli 1916 13 179 neue Versicherungsanträge eingegangen, davon 11 888 für Kapitalversicherungen mit M. 2 814 114 Versicherungssumme und 1841 für Spar- und Risikoversicherungen.

Wenn diese Ergebnisse auch nicht befriedigen können, so stehen sie doch verglichen mit andern Gesellschaften, in einem ganz günstigen Verhältnis.

Die Ausbildungszeit der Rekruten gilt nicht als Teilnahme an Kriegereignissen! Das Landgericht in Leipzig hat am 6. Juli 1915 so entschieden. Der infolge des Krieges zu den Fahnen einberufene Ehemann der Kämpferin war während seiner Ausbildung als Erzieherkraft im Inland an einer hiermit nicht im Zusammenhang stehenden Unterleibsentzündung erkrankt und am 20. Februar 1915 in einem inländischen Militärhospital verstorben. Er war seit dem 18. Mai 1911 bei einer Versicherungsgesellschaft mit M. 4000 zahlbar beim Ableben oder später am 31. Mai 1917, unter Ausschuß der Kriegsgefährdeten und auf dem Versicherungsschein vermerkt worden ist, so ist die Gesellschaft nur zur Zahlung des am Todestag vorhandenen Deckungskapitals verpflichtet.

Die Frau des Verstorbenen verlangte jedoch die Auszahlung der vollen Versicherungssumme, weil der Tod nicht "bei Teilnahme an Kriegereignissen" erfolgte. Die Gesellschaft lehnte die Zahlung ab, weil sie auch die Ausbildung "als durch den Krieg bedingt" ansieht und infolgedessen als "Teilnahme an Kriegereignissen" bezeichnet. In den "Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung" (Kurhess 1916) ist eine ausführliche Wiedergabe der rechtlichen Gründe des Gerichts enthalten, die den Ausschüssen der Kämpferin beitreten und dazu führen, daß das Gericht die Gesellschaft zu einer Zahlung der vollen Versicherungssumme verurteilte.

Diese Entscheidung kann für viele Kriegsteilnehmer von Bedeutung werden.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Der Fabrikarbeiterverband im Jahre 1915. Der Verband der Fabrikarbeiter hat sich im Kriegsjahr 1915 sehr gut gehalten. Die Mitgliederzahl ist allerdings wiederum etwas zurückgegangen, jedoch bei weitem nicht soviel wie im Jahre 1914. Zu Beginn des Jahres 1915 hatte der Verband (anschließend der im Jahre 1914 zum Heere eingezogenen) noch 130 341, am Schluß des Jahres noch 85 118 Mitglieder; also 45 223 weniger. Da im Laufe des Jahres 23 730 Mitglieder zum Kriegsdienst eingezogen wurden, beträgt der tatsächliche Mitgliederstand 11 493 gegen 20 937 im Jahre 1914. Die Finanzen des Verbandes haben sich gleichfalls nicht ungünstig getastet. Die Einnahmen sind zwar erheblich — von M. 3 935 355 im Jahre 1914 auf M. 2 117 827 — zurückgegangen, jedoch sind gleichzeitig auch die Ausgaben von M. 4 431 339 auf M. 1 953 508 gesunken, so daß noch ein Einnahmeüberschuß von rund M. 160 000 verblieb, der dem Vermögen des Verbandes aufgefüllt werden konnte, das dadurch von M. 3 364 549 auf M. 3 528 878 steigt. Von den Ausgaben entfallen M. 1 243 665 auf Unterstützungen aller Art. Den Hauptteil erforderte die Unterstützung der Fronten mit M. 462 984; dann folgt die Unterstützung der Familien eingezogener Mitglieder, die M. 253 199 erforderte, und die Unterstützung der Arbeitslosen, für die M. 278 414 aufgewendet wurden.

Lohnbewegungen konnte der Verband natürlich nicht führen, hat aber durch Eingaben und andere Maßnahmen in zahlreichen Fällen die Unternehmer zu einer Erhöhung der Löhne oder zur Bewilligung von Zeuerungszuflagen veranlaßt. Der Fürsorge für die Kriegsgefangenen Mitglieder wurde erstaute Zuversichtlichkeit gewidmet. Beider brachten die Unternehmertreunungen nicht überall das gewünschte und erhoffte Maß von Erfolg bekommen dar. Alles in allem berechtigten die Entwicklung und die Tätigkeit des Verbandes im Kriegsjahr zu der Hoffnung, daß er auch die noch kommende Kriegszeit ohne ernsthafte Einbuße an seiner Stärke und Leistungsfähigkeit überstehen wird.

Der Verband der Hausangestellten im Jahre 1915. Dieser neben dem Fabrikarbeiterverband jüngste Zweig der gewerkschaftlichen Organisation hat unter den Kriegsfolgen recht hart zu leiden. Gleich nach Kriegsausbruch machten sich diese für die Mitglieder bemerkbar. Dem häuslichen Personal wurde angeboten, mit verfrostem Gehalt sich ab-

zufinden oder auch nur für Kost und Wohnung zu arbeiten. Viele Hausangestellte wurden entlassen. Noch heute befinden sich zahlreiche Familien, die sich früher Personal zu ihrer Bedienung gehalten haben, mit Aushilfskräften. Die Schwierigkeit der Nahrungsmittelbeschaffung trägt hierzu erheblich bei. Viele Hausangestellte mussten daher ihren Beruf wechseln. Andere verließen ihre Stellung, um zu Hause die schlendenden Arbeitskräfte zu erlegen. Daraus erklärt sich der Mitgliederzuwachs, der im Berichtsjahr eingetreten ist. Am Jahresende 1915 waren 2832 Mitglieder vorhanden gegen 5108 am Schluß 1914. Sie verteilen sich auf 36 Ortsgruppen.

Auch die Einnahmen und Ausgaben weisen erheblich geringere Summen als im Vorjahr auf. An Einnahmen verzeichnet der Bericht M. 19 603, davon M. 10 805 aus Beiträgen. Im vorigen Jahre betrugen die Einnahmen M. 30 282, von denen M. 13 420 aus Beiträgen herrührten.

Dementsprechend sind auch die Ausgaben des Verbandes eingeschränkt worden. Die Ausgaben für Agitation, die sonst die erste Stelle einnahmen, blieben mit M. 4037 um M. 5176 hinter denen des Vorjahrs zurück. Für Krankengeld wurden verausgabt M. 3317, für Rechtsschutz M. 543. Nur die Ausgaben für Rechtsschutz sind höher als im Vorjahr.

Trotz dieses zahlenmäßig ungünstigen Abschlusses kommt durch den Bericht aber doch zum Ausdruck, daß der Verband der Hausangestellten während der langen Dauer des Krieges gewissermaßen die Feuerprobe bestanden hat.

Der Leberarbeiterverband im Jahre 1915. Der Leberarbeiterverband zählte zu Beginn des Berichtsjahres einschließlich der zum Heeresdienst eingezogenen Mitglieder 15 380 (13391 männliche und 1989 weibliche) Mitglieder, am Schluß 14 645 (12900 männliche und 1745 weibliche).

Trotz der Störung des Wirtschaftslebens ist im Berichtsjahr die Zahl der Arbeitslosenfälle im Verbande keine ungewöhnliche gewesen. Etwa drei Viertel der Arbeitslosenfälle entfielen auf die Handschuh- und Glacélederbranche (bei der Handschuhbranche sind hauptsächlich die Arbeiterinnen davon betroffen worden) und knapp ein Viertel auf die Loh- und Chromlederbranche. Arbeitslosentage sind im Berichtsjahr 99 775 gegen 181 926 des Vorjahrs und Unterstützungstage 82 187 gegen 153 836 gezählt. Auf je 100 Mitglieder entfallen im Berichtsjahr 1243 Arbeitslosentage (gegen 1558) und 416 Unterstützungstage (gegen 1318 des Vorjahrs).

Die Lohnbewegungen fanden sämtlich ohne Arbeitseinstellung ihre Erledigung. Es stehen 48,5 % aller Verbandsmitglieder am Jahresende unter Tarifvertrag.

Der Vermögensbestand des Verbandes hat sich von M. 183 054 zu Beginn des Berichtsjahrs auf M. 217 666 am Jahresende erhöht.

Allgemeine Rundschau.

Vorsicht beim Anspitzen von Tintenstiften! Wohl wenige wissen, daß die beliebten Tintenstifte, die jetzt besonders viel im Feld Verwendung finden, eine ziemlich große Gefahr für unser Schörpern bilden. Es sind neuerdings eine ganze Reihe von Fällen bekannt geworden, in denen beim Anspitzen von Tintenstiften kleine Partikel des Stiftes ins Auge drangen und dort zu den bestirnten Entzündungen führten. Das besonders bedenkliche dabei ist, daß die Verletzungen anfänglich so gut wie keine Schmerzen verursachen, also nicht weiter beachtet werden. Nachdem der Betroffene zunächst das Gefühl eines kleinen Fremdkörpers im Auge hat, verlieren sich gewöhnlich auf 24 Stunden alle Erscheinungen. Das Stiftteilchen wandert dabei in den Bindegewebe und wird dort zunächst von einer kleinen Zelle eingeschlossen. Später werden die Wände der Zelle zerstört und der Farbstoff (Methylviolett) dringt nun ins Blut, heftige mit Eiterungen verbundene Entzündungen, die zum brandigen Zerfall der Gewebe führen, hervorrufen.

In der "Münchner Medizinischen Zeitschrift" teilt Professor Dr. Hans Kloss, Oberarzt der Augenabteilung, verschiedene solcher Fälle mit, in denen die Verletzten teilweise wochenlang krank waren. Im schwersten Falle war der Betroffene jedes Monate lang in augenärztlicher Behandlung, um schließlich mit einer fast völlig zerstörten Sehfähigkeit des einen Auges entlassen zu werden. Der Methylviolettstoff hatte hier nicht nur eine Bindegewebe, sondern auch eine heftige Regenbogenhautekrankung erzeugt. Der Fall wäre jedenfalls viel leichter verlaufen, wenn eine richtige Behandlung frühzeitiger eingezogen hätte. So aber war der Verletzte von dem jungen Unterrat, der die Sache als nicht gefährlich ansah, in den Schubengraben gekriegt worden, wo er bald von heftigen Augenschmerzen, verbunden mit Bildausschaltung und Lichtscheu befallen wurde. Die richtige Behandlung, in die er nun kam, konnte nicht mehr viel retten, da der Farbstoff schon zu tiefe in die Gewebe eingedrungen war. Professor Dr. Kloss empfiehlt nach Eindringen von Tintenstiftteilchen in das Auge, was ich meist nach kurzer Zeit durch intensive Blauviolettfärbung des Augapfels zu erkennen ist, sofort Auspülungen vorzunehmen, nachdem eventuell das Stiftteilchen mittels Pinzette aus dem Bindegewebe entfernt worden ist. Hat sich das Methylviolett bereits den Geweben mitgeteilt, so ist die entzündete Stelle mit dem scharfen Löffel wegzunehmen, damit der Farbstoff nicht weiter dringen kann. In ganz trühen Fällen hat sich auch Entzündung von fünf- bis zehnprozentiger Camomillenlösung bewährt, durch den das Methylviolett neutralisiert wird. Dies ist natürlich nur wirklich, solange der Farbstoff nicht ins Blut gedrungen ist.

Gewerkschaftliches.

Unsren Gewerkschaftstarif haben seit der letzten Veröffentlichung noch anerkannt der Konsumverein Blankenburg a. H. sowie der Konsumverein Grünhainichen und Umgegend. Das sind nun insgesamt 184 tarifreue Vereine, die in ihren Bäckereien und den damit verbundenen Nebenbetrieben zusammen 1938 Verbandsmitglieder beschäftigen.

Literarisches.

"Die Glocke", sozialistische Zeitschrift, Herausgeber: Parvis (Verlag für Sozialwissenschaften G. m. b. H., München). Das eben erschienene einundzwanzigste Heft des zweiten Jahrgangs dieser aktuellen Zeitschrift enthält folgende Artikel: Paul Lenz: Der Rutsch zur Opposition. Alwin Saenger: München: Das Vaterland. Berlitz: Dem Andenken der Gefallenen. U. Tosi: Der sozialdemokratische Wahlsieg in Finnland. Josef Breitenbach: Sozialistische Jugendbewegung — nicht Jugendpflege! Glosse: Der Nährwert der Schlagsorte. Die Woche. Aus unserer Sammelmappe. — Einzelhefte 20,-, vierteljährlich M. 2,50 bei allen Buchhandlungen und Postanstalten.

Kriegsinvalidenfürsorge und Gewerkschaften. Von J. Kurth. Preis 60,-. Verlag: G. Birk & Co. m. b. H., München. Die Frage der Kriegsinvalidenfürsorge steht in der sozialpolitischen Debatte an erster Stelle. Sie umfaßt ein großes Gebiet zusammenhängender Fragen, die der Verfasser in übersichtlicher und gemeinverständlicher Weise darstellt. Da die Stellung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter zur Kriegsinvalidenfürsorge von grösster Bedeutung ist, sollte jeder denkende Arbeiter im eigenen Interesse sich mit dieser Sache vertraut machen.

Friedrich Schöll, Obst und Trauben als Nahrungsmittel. Praktische Anleitung zur Obstverarbeitung im Haushalt und Anstaltsbetrieb. Mit einem kurzen Hinweis auf die Ausgabe der Gemeinden, Genossenschaften und Vereine. Unter Mitarbeit von Anton Bicheler, Walther v. Giangianni u. a. Mit 10 Abbildungen und 6 Tafeln. Minir, Verlag für deutsche Kultur und soziale Hygiene, G. m. b. H., Stuttgart 1916. 152 Seiten. Preis steht geheftet M. 1 (M. 1,10 postfrei), 12 Stück M. 11 postfrei, Ausgabe in biegsamem Leinen gebunden M. 1,50 (M. 1,60 postfrei).

Kriegswirkungen in der Holzindustrie. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch 1915 des Deutschen Holzarbeiterverbandes. 24 Seiten Großformat. Preis 50,-. Die Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiterverbandes bringt in diesem Sonderabdruck umfassende statistische Nachweisen über den Einfluß des Kriegs bis Ende des Jahres 1915 auf die Beschäftigung in den Betrieben der verschiedenen Berufe des Holzgewerbes aus. Folgende Kapitelüberschriften: Die verschiedenen Berufsgruppen, Allgemeine Kriegswirkungen, Stillgelegte Betriebe, Betriebe mit Produktionswechsel, Betriebe mit der gleichen Produktion wie vor dem Krieg, Arbeitszeitschränkung und Überstunden, Arbeiterinnen in der Holzindustrie, Neuentstandene Betriebe, Abwanderung in fremde Berufe, geben eine deutliche Übersicht über den Inhalt der Schrift.

**Spätestens am 26. August
ist der 35. Wochenbeitrag für 1916
(27. August bis 2. September) fällig.**

Mitglieder- bzw. öffentliche Versammlungen.

Sonntag, 27. August:

Hamburg: 2 Uhr, "Deutsches Haus". — Nüstringen-Wilhelmshaven: Bei Budenberg, Nüstringen I, Peterstr. 86. — Sonneberg: 2½ Uhr, "Zur alten Post" in Neustadt.

Mittwoch, 30. August:

Stolzenburg: Im Gewerkschaftshaus. — Lübeck: 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Johannisstr. 50. — Sonntag, 3. September:

Duisburg: Vorm. 10½ Uhr im "Bienenhaus", Friedrich-Wilhelm-Platz.

Anzeigen.

[M. 6,50]

Nachruf.

Am 5. August fiel als Opfer des Weltkrieges unser treues Mitglied

Erich Röthlich

Schlaf wohl, Du treuer Kamerad!

Der Freiheit Lied sangst Du so gern,
Nun ruhest Du still, von uns so fern.

Gesangverein "Morgengrauen", Berlin.

Nürnberger Bäcker- und Konditorhilfen decken ihren Bedarf am besten bei Hans Derfuss, Schneidermeister, Heugasse 2, 1. Et.

REIDL'S

bei 9 Pfd. à M. 1,60
ab 25 " à 1,50
" 50 " à 1,40
" 100 " à 1,20
ab Station Dresden
gegen Nachnahme
Grossisten Sonderpreise
Nahrungsmittelfabriken
Rudolf REIDL
Dresden-B.
Hermsdorfer Straße